

Таким образом, высшее образование можно с уверенностью рассматривать как важнейший ресурс, необходимый для профессиональной и социальной мобильности. Сегодня перед Республикой Беларусь уже не стоят задачи выживания. Сложность современных вызовов на порядок выше, чем прежде: развиваться, завоевывать новые рынки и ниши специализации в условиях глобализации и кризиса мировой финансово-экономической системы. Из этого кризиса республика, считают экономисты, должна выйти окрепшей, с современной экономикой. В ситуации «Вызов-и-Ответ» главный ответ на уровне государства состоит в том, что сегодня Беларусь – это «малая экономика». Удельный вес республики в мировом ВВП (по паритету потребительской стоимости) составляет 0,15 %, а в мировой численности населения – 0,16 %. Это означает, что даже в условиях мировой рецессии белорусская экономика может расти качественно и количественно. Кризис неизбежно затрагивает «большие экономики», а «малые экономики» имеют шанс за счет мобильности и гибкости расширить свои ниши даже на сокращающихся рынках [5, с. 3-4]. Но для реализации подобной стратегии (достойного и конструктивного ответа) субъектам хозяйствования необходимо быть инновационными, инициативными, демонстрировать активную жизненную стратегию в достижении поставленных целей.

ЛИТЕРАТУРА

1. Заславская, Т.И. Российское общество на социальном изломе. Взгляд изнутри / Т.И. Заславская. – М.: ВЦИОМ, Московская высшая школа социальных и экономических наук, 1997. – 299 с.
2. Инновационная экономика / А.А. Дынкин [и др.]; под ред. А.А. Дынкина, Н.И. Ивановой. – 2-е изд., испр. и доп. – М.: Наука, 2004. – 351 с.
3. Мясникович, М.В. Инновационная деятельность в Республике Беларусь: теория и практика / М. Мясникович. – Минск: Аналит. Центр НАН Беларуси; Право и экономика, 2004. – 176 с.
4. Мясникович, М.В. Научные основы инновационной деятельности / М.В. Мясникович. – Минск: Право и экономика, 2003. – 278 с.
5. Мясникович, М.В. Республика Беларусь на пути к новой экономике / М.В. Мясникович. – Минск: Белорус. наука, 2009. – 292 с.
6. Соколова, Г.Н. Развитие рыночных отношений в контексте глобализации / Г.Н. Соколова // Социология (РФ). – 2007. – № 2. – С. 17–29.
7. Соколова, Г.Н. Трансформационные процессы в Беларуси и России / Г.Н. Соколова, Н.Н. Сечко, Е.В. Таранова. – Минск: Беларуская навука, 2009.

WIE SOZIAL KANN GERECHTIGKEIT SEIN?

Alfred Plewa

Hochschule Ravensburg-Weingarten, Deutschland

1. Das „Dreieck der Gerechtigkeit“

Mit Hans Kelsen [5, S. 10] lässt sich Gerechtigkeit stets unter zwei Blickwinkeln betrachten: Zum einen als Eigenschaft einer staatlichen Ordnung, zum anderen als menschliche Tugend, sittliche Haltung oder als Eigenschaft von Personen beziehungsweise

Einzelnen. Dieser Bestimmung fuegt Kelsen noch eine Rangordnung hinzu: Die Idee der Gerechtigkeit als Ordnungsprinzip des Gemeinwesens rangiert vor der Auffassung von Gerechtigkeit als individuellem Verhalten. Wenn naemlich ein Mensch dann gerecht ist, wenn sein Verhalten einer gerechten Ordnung entspricht, wird eben eine solche gerechte Ordnung bereits vorausgesetzt. Die Schluesselfrage lautet nun: Wann koennen wir sagen, dass eine Ordnung, ein Gemeinwesen, ein Staat, eine Gesellschaft gerecht ist? Die Frage laesst sich auch auf andere Gruppen und Institutionen beziehen: Wann herrscht Gerechtigkeit in Familien, Schule und Hochschule, Industrie und Wirtschaft, Gewerkschaften, Parteien und Kirchen? Als „Subjekt der Gerechtigkeit“ laesst sich also zuerst die Gesellschaft oder lassen sich Teile von ihr als gerecht oder ungerecht bezeichnen. Natuerlich sind es jedoch immer einzelne Personen, die gerecht handeln koennen [10, S. 61].

Wann also herrscht Gerechtigkeit im Gemeinwesen? Auf diese Frage gibt es traditionell viele Antworten. In unserem abendlaendischen Denken nehmen wir fast immer allein Bezug auf die griechische Philosophie und das auf ihr gruendende Folgedenken. Nebenbei bemerkt, bedeutet dies – gerade auch unter dem Aspekt der Globalisierung – eine starke Verengung. Koennen die in Europa und den USA begruendeten Menschenrechte wirklich als universell gelten? Wird im asiatischen, indischen wie chinesischen und arabisch-islamischen Kulturkreis nicht manches eigenstaendig, anders und abweichend von „westlicher Sicht“ gesehen?²

Josef Pieper [11, S. 61 ff.] stellt einige der althergebrachten Antworten auf die Frage, wann sich in einem Gemeinwesen Gerechtigkeit zeige, zusammen; ihre Aktualitaet mag ers- taunen:

a) Nach Thales herrscht dann Gerechtigkeit, wenn es „im Volke weder uebermaeßig Reiche gibt noch uebermaeßig Arme“, wenn also das Gleichheitsprinzip verwirklicht ist.

b) Bias antwortet: Gerechtigkeit ist dann gegeben, „wenn im Staate alle die Gesetze so fuerchten, wie man einen Tyrannen fuerchtet.“

c) Solon nennt als Pruefstein fuer Gerechtigkeit die Beobachtung, „wenn ein Verbrecher von allen, denen er *nicht* geschadet, ebenso angeklagt und verurteilt werde wie von einem, dem er etwas angetan habe.“

d) Cheilon sagt, der gerechte Staat sei „dann verwirklicht, wenn die Buerger am meisten auf die Gesetze hoerten und am wenigsten auf die Rhetoren.“

e) Pittakos meint, „wenn es in einer Polis nicht moeglich sei, daß die Schlechten herrschen, und gleichfalls nicht moeglich, daß die Guten nicht herrschen – dann sei Gerechtigkeit verwirklicht.“

Pieper meint, es handle sich bei den von ihm zusammengestellten Antworten mehr um Charakterisierungen aufgrund von Erfahrungen und weniger um abstrakte Gerechtigkeitformeln. Diese lassen sich jedoch in allen Beispielen finden, so das uralte Prinzip „Jedem das Seine“ (suum cuique), der „Grundsatz der Vergeltung“ (Gut fuer Gut, Uebel fuer Uebel), das „Gleichheitsprinzip“ und die „Gleichheit vor dem Gesetz“, der auf Karl Marx und den Kommunismus zurueckfuehrbare Satz „Jeder nach seinen Faehigkeiten, jedem nach seinen Beduerfnissen“, die biblische „Goldene Regel“ oder Kants „Kategorischer Imperativ“ [5, S. 32 ff.].

Vielés von diesen Formeln muendete in das Bild eines beruehmten Dreiecks, man koennte es das „Dreieck der Gerechtigkeit“ nennen. Es geht zurueck auf Thomas von Aquin und die mittelalterliche Scholastik [11, S. 63 ff. und 9, S. 340 f.]. An der Basis dieses gesch-

² Man lese zu dieser Anmerkung einmal den bewegenden Dialog zwischen zwei Weißen und suedamerikanischen Ureinwohnern in Teil III der Romantrilogie „Amazonas“ von Alfred Doeblin [2, S. 165 ff.].

lossenen Dreiecks stehen die Einzelnen, die Glieder des Staates beziehungsweise der Gesellschaft. Sie tauschen Leistungen und Gegenleistungen miteinander aus. Daher wird hier von *Tauschgerechtigkeit* oder *ausgleichender Gerechtigkeit* (iustitia commutativa) gesprochen. An der Dreiecksspitze befindet sich in der Darstellung das Soziale Ganze oder die Gemeinschaft, eigentlich die „Obrigkeit“. Von oben herab („top down“) zeigt sie gegenüber den Individuen oder Gliedern des Sozialen Ganzen über die schraegen Seiten die *zu- oder austeilende Gerechtigkeit* (iustitia distributiva). Und von unten nach oben, ebenfalls entlang der schraegen Seiten, haben die Glieder der Gemeinschaft im Sinne des Gehorsams die Gesetze zu befolgen, die ihnen vorgegeben werden. Dies entspricht der dritten Grundform der Gerechtigkeit, der *legalen* oder *gesetzlichen Gerechtigkeit* (iustitia legalis).

Die Idee der Gerechtigkeit wird hier also nach verschiedenen Beziehungsformen aufgeteilt. Im gerechten Staat muessen die grundlegenden Strukturen geordnet sein, sich in „richtiger“ Ordnung befinden – und dies bezogen auf drei Grundverhaeltnisse:

- a) den Beziehungen der Einzelnen untereinander,
- b) den Beziehungen des Staates zu den Einzelnen und
- c) den Beziehungen des Einzelnen zum Staat.

Diesen drei Grundbeziehungen sind also die drei Grundformen der Gerechtigkeit zugeordnet. Nun kommt es selbstverstaendlich nicht zuerst auf die Theorie dieses Gedankengebauedes an, sondern vor allem darauf, „daß Gerechtigkeit herrsche, indem sie verwirklicht wird – in ihrer dreifachen Gestalt“ [11, S. 69].

2. Erweiterung

Den Begriff „soziale Gerechtigkeit“ sucht man in diesem Modell vergeblich; es ist kein Platz für ihn vorhanden. Was aber kann „sozial gerecht“ ueberhaupt bedeuten? Unterscheidet sich „soziale Gerechtigkeit“ in bestimmten Merkmalen von den drei Grundarten „ausgleichende“, „austeilende“ und „gesetzliche“ Gerechtigkeit? Und: Laesst sich der Begriff „soziale Gerechtigkeit“ wissenschaftlich vertiefen? Oswald von Nell-Beuning, der Nestor der katholischen Soziallehre in Deutschland, unterscheidet ein vor-wissenschaftliches und streng wissenschaftliches Verstaendnis von „sozialer Gerechtigkeit“ [9, S. 339 ff.].

Das vorwissenschaftliche Verstaendnis begegnet uns haeufig als *Kampfbegriff* oder bei politischen Konflikten, dann wenn etwas als „sozial gerecht“ gefordert wird. Es begegnet uns auch, wenn es um Ziele, Zustaende oder Ordnungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft geht oder auch in Verfassungen. (Wieder wird hier erstrangig Gerechtigkeit als Ordnungsprinzip des Staates beziehungsweise der Gesellschaft gesehen. Erst an zweiter Stelle beobachten wir „soziale Gerechtigkeit“ unter dem Aspekt des konkreten Verhaltens.

Fragen wir nach dem wissenschaftlichen Verstaendnis von „sozialer Gerechtigkeit“, ist zunaechst festzuhalten, dass *mehreres* darunter verstanden werden kann und verstanden wird. Bevor ich hierauf noch naeher zurueckkomme, soll kurz betont werden, dass „soziale Gerechtigkeit“ ein Begriff ist, der *neu* ist, neu nicht der Sache nach, aber dem Wort. In den deutschen Sprachgebrauch kam das Wort etwa um 1900 herum, moeglicherweise auch etwas frueher, naemlich in Folge der sogenannten „sozialen Frage“, die in Zusammenhang mit der industriellen Revolution entstand. Jedenfalls war am Ende des 19. Jahrhunderts „die soziale Frage im industriekapitalistischen West- und Mitteleuropa endgueltig nicht mehr, wie es der Sozialreformer Heinrich Herkner formulierte, „eine der verschiedenen Fragen unserer Zeit, sondern (...) das A und O von allen“ [3, S. 16 f.].

Gleichwohl gab es zunaechst Widerstaende, ja Streit um den Begriff „soziale Gerechtigkeit“. In den Kirchen, wohl aber aber auch im Staat, wurde der neue Begriff strikt abgelehnt.

Man glaubte, dahinter verstecke sich Gefaehrlich-Revolutionaeres. „Soziale Gerechtigkeit“ wurde zum Unbegriff erklart. Schließlich sei Gerechtigkeit doch hinreichend definiert über die drei Grundformen. Das durch ausgleichende, austeilende und gesetzliche Gerechtigkeit gebildete geschlossene Dreieck sei logisch unanfechtbar und als Einteilungsprinzip daher erschöpfend. Aus dem Dreieck eine Art vierseitiges Dreieck machen zu wollen, sei paradox und grober Unfug [9, S. 341]. Erst allmaehlich, unter dem zunehmenden Druck der gesellschaftlichen Verhaeltnisse, kam es zu Veraenderungen. Erwaeht seien die Bismarckschen Sozialgesetzgebungen in Deutschland, die Gruendung von Arbeitervereinen und -parteien sowie Gewerkschaften und als besonderer Meilenstein im (zunaechst katholisch-) christlichen Bereich die beruehmte Sozialenzyklika „Rerum novarum“ von Papst Leo XIII. Von Nell-Breuning erwaeht, „offizielles Heimatrecht in der katholischen Soziallehre“ aber habe „die soziale Gerechtigkeit erst durch Pius XI. erhalten; sie ist geradezu der rote Faden, der *Quadragesimo anno* durchzieht“, eine zweite große päpstliche Sozialenzyklika, 1931 veröffentlicht [9, S. 342]³.

3. Aktualität

Wie steht es heute um den Begriff „soziale Gerechtigkeit“? Bis in die taegliche Umgangssprache hat sich der Begriff laengst durchgesetzt. Im Internet finden sich bei Google unter dem Stichwort 247 000 Suchergebnisse, und Yahoo meldet sogar fast 6 Millionen Eintraege (Stand: 15.5.2010).

Dennoch gibt es auch in juengster Zeit bis in die Gegenwart immer wieder Kritik.

Seitens der Wirtschaftswissenschaften meint beispielsweise F. A. von Hayek, „soziale Gerechtigkeit“ sei eine Illusion, ja ein Atavismus. Für eine Gesellschaft freier Menschen mache das Wort überhaupt keinen Sinn [7, S. 173]. Und H. Bonus aeußert, das Streben nach gerechter Verteilung fuehre in eine Sackgasse und sei unvereinbar mit Produktivitaet [ebd.].

Der Berliner Philosoph und Medienwissenschaftler Norbert Bolz bezeichnet 2008 in einem Interview mit der Zeitschrift Focus provokant „soziale Gerechtigkeit“ als „Maske des Neids“, als Vokabel in der „Rhetorik des Gutmenschentums“ [1, 180 ff.].

Schließlich sei noch der Schriftsteller Martin Mosebach zitiert, der in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT am 30.12.2009 schreibt: „In einem Staat nach den Prinzipien des Konfuzius oder des Platon, in dem ueber die Genauigkeit der Begriffe gewacht wird, muesste die ‚soziale Gerechtigkeit‘ geachtet sein. (...) Politisch gebraucht, hat die Rede von der Gerechtigkeit beinahe immer demagogischen Charakter“ [8, S. 44].

Nach meiner Bewertung zeigen diese Beispiele insgesamt gesehen aber nur Einzelsimmen, stellen gleichsam Nachhutgefechte dar und muessen nicht allzu ernst genommen werden.

Abschließend soll mit Oswald von Nell-Breuning noch einmal auf die Differenz zwischen vorwissenschaftlichem und wissenschaftlichem Verstaendnis eingegangen werden. Wie oben schon erwähnt, kann nicht die Rede davon sein, dass „soziale Gerechtigkeit“ ein einheitlich gebrauchter, eindeutiger oder gar anerkannt operationalisierter Begriff ist. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird er mit durchaus verschiedenem Verstaendnis und unterschiedlicher Reichweite behandelt. Insofern kann man Mosebachs Kritik an der Begriffsgenauigkeit zustimmen. Das vorwissenschaftliche Verstaendnis allerdings, das ja nicht falsch ist, wird hiervon „zum Glueck“ gar nicht beruehrt [9, S. 340].

³ 1961 folgen „Mater et magistra“ von Johannes XXIII., 1967 „Populorum progressio“ von Paul VI. und 1981 „Laborem exercens“ von Johannes Paul II.

Fuer ein wissenschaftliches Verstaendnis von „sozialer Gerechtigkeit“ arbeitet von Nell-Breuning zwei Grundlinien heraus:

a) „Soziale Gerechtigkeit“ ist nicht mehr, alter Lehre und dem „Dreieck der Gerechtigkeit“ entsprechend; der Gehorsam der Untertanen gegenüber den Gesetzen. Anders als im Feudalismus verstehen wir uns nicht mehr als Unmuendige, sondern im Gegenteil als muendige Buerger. Wir sind der Staat! Insofern ist „soziale Gerechtigkeit“ nun „der Gehorsam, die Uebung der ‚gesetzlichen‘ Gerechtigkeit (iustitia legalis) gegenueber dem *ungeschriebenen Gesetz*“ [ebd., S. 343]. Im alten, liberalen Rechtsstaat galt: „Jedes privatnuetzliche Verhalten, das nicht eigens verboten ist, ist erlaubt“; im sozialen Rechtsstaat gilt *umgekehrt*: „Jedes sozialethisch unverzichtbare gemeinnuetzige Verhalten ist von *Rechts wegen* auch geboten“ [ebd.].

b) Die zweite wissenschaftliche Deutung bezieht sich darauf, dass die alte Dreiteilung von Gerechtigkeit statisch, unveränderlich verstanden wurde. Mit Gustav Gundlach muessen wir jedoch im Gegenteil – so von Nell-Breuning – von einer Dynamik ausgehen. Was (sozial) gerecht oder ungerecht ist, steht nicht fuer alle Zeiten fest, sondern wandelt sich mit der Zeit. Daher gilt: „Ich muß mich jederzeit vergewissern, was *hier und jetzt* gerecht ist, und muß bereit sein, mein Verstaendnis dessen, was mir an Rechten zusteht und an Rechtspflichten obliegt, immer wieder nach dem Stand der Dinge zu berichtigen und mich dementsprechend zu verhalten“ [ebd.].

Durch dieses revidierte Verstaendnis ist das alte, klassische „Dreieck der Gerechtigkeit“ nun doch gewissermaßen zu einem „vierseitigen Dreieck“ geworden. Die drei Grundformen der Gerechtigkeit mussten ergaenzt werden durch eine vierte Kategorie, die „*Gemeinwohl-gerechtigkeit*“, wie von Nell-Breuning die „soziale Gerechtigkeit“ auch nennt.

LITERATURA

1. Bolz N. „Geistiger Selbstmord“. Interview in: Focus, Nr 17/2008.
2. Doebelin, A. Amazonas. Romantrilogie, Deutscher Taschenbuchverlag, Muenchen 1988.
3. Gottwald, H. Rerum novarum. Das soziale Gewissen des Heiligen Stuhls, Brandenburgisches Verlagshaus, Berlin 1994.
4. Johannes XXIII. Mater et Magistra. Ueber die juengsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau, 3. Aufl. 1962.
5. Kelsen, H. Was ist Gerechtigkeit?, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2003.
6. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) Fuer eine Zukunft in Solidaritaet und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover und Bonn 1997.
7. Kirchgassner, G. Soziale Gerechtigkeit: Produktivkraft, Illusion oder regulative Idee? Einige Anmerkungen. In: Brandenburg, A. (Hrsg.), Standpunkte zwischen Theorie und Praxis. Handlungsorientierte Problemloesungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Festschrift fuer Hans Schmid, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart und Wien 1995.
8. Mosebach, M. Anarchismus der Barmherzigkeit. „Verprassen soll nicht der faule Bauch, was fleißige Haende erworben“ – warum der Sozialstaat nicht gerecht sein kann, in: DIE ZEIT Nr. 1/2010 vom 30.12.2009.
9. von Nell-Breuning, O. Gerechtigkeit und Frieden. Grundzuege katholischer Soziallehre, Europaverlag, Wien, Muenchen und Zuerich 1980.
10. Pieper, J. Thesen zur sozialen Politik: Die Grundgedanken des Rundschreibens Quadragesimo anno, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau, 3. Aufl. 1946.
11. Pieper, J. Ueber die Gerechtigkeit, Koesel Verlag, Muenchen, 3. durchges. Aufl. 1960.